

# PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

Wien I, Löwelstraße 12

Postfach 124 1014 Wien

Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 07/5451

A. Z.: S - 883/Sch

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das Aktenzeichen anzugeben.

Betreff:

Zum Schreiben vom .....

A. Z.: .....

7. November 1983

Wien, am .....

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

30	10.11.83
Datum:	11.11.1983
V.:	1983-11-15' Kramer

*Schürer*

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz neuerlich geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz neuerlich geändert wird, mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

25 Beilagen



den Generalsekretär:

*[Handwritten signature]*



Abschrift

1983

**PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS**

Wien, am .....  
Wien I, Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien  
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

A.Z.: S - 883/Sch

Zum Schreiben vom 4. August 1983

Zur Zahl 68 242/50-15/83

An das  
Bundesministerium für Wissenschaft  
und Forschung

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz neuerlich geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, zum vorgelegten Entwurf einer Novelle zum Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz wie folgt Stellung zu nehmen:

Die beabsichtigte Novellierung erscheint grundsätzlich als sinnvoll und zielführend, zumal sie auch auf einem Konsens der Studienreformkommission des Akademischen Rates aufbaut. Eine größere Flexibilität für die Abwicklung des Studiums kommt sicherlich der Mehrzahl der Studenten entgegen.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern erhebt daher gegen die beabsichtigte Novellierung grundsätzlich keinen Einwand. Sie möchte jedoch anmerken, daß im neugefaßten § 20 Abs. 3 der letzte Satz entfallen könnte, weil mit der davorstehenden Regelung ohneweiters das Auslangen gefunden werden müßte. Ebenso sollte in der Neufassung des § 30 Abs. 3 der letzte Satz ersatzlos gestrichen werden, weil er in seiner unpräzisen Formulierung in der Praxis zu Unstimmigkeiten und Auslegungsschwierigkeiten führen wird und auch hier die vorangeführte Regelung ausreichen müßte.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:  
gez. ÖkR. Dr. Lehner

Der Generalsekretär:  
gez. Dr. BRANDSTÄTTER